

E-Plus Service GmbH & Co. KG: Teilnahmebedingungen und Leistungsbeschreibung des Prepaid- Bonusprogramms, gültig ab dem 01.12.2008

1. Teilnahmevoraussetzungen

1.1 Für eine Teilnahme an dem Prepaid-Bonusprogramm muss sich der Kunde anmelden ("Teilnehmer"). Die Anmeldung ist kostenfrei. Zu einer Teilnahme an dem Prepaid-Bonusprogramm sind ausschließlich Prepaid-Kunden der E-Plus Service GmbH & Co. KG ("EPS") berechtigt. Kunden anderer Diensteanbieter steht das Bonusprogramm nicht zur Verfügung. Pro Teilnehmer und Prepaid- Mobilfunkrufnummer ist nur eine Teilnahme möglich. Die Anmeldung für das Prepaid- Bonusprogramm kann über www.eplus.de, in den EPS-Verkaufsstellen, schriftlich durch Zusendung eines entsprechenden Antrags oder telefonisch erfolgen.

1.2 E-Plus behält sich vor, aus wichtigem Grund die Kunden von der Teilnahme abzulehnen bzw. bei Missbrauch Teilnehmer mit sofortiger Wirkung von der weiteren Teilnahme an dem MAP auszuschließen. Die bis zu diesem Zeitpunkt angesammelten Punkte verfallen im Falle eines derartigen Ausschlusses ersatzlos.

2. Punkten sammeln

Für Aufladungen der Prepaid-Karte erhält der Teilnehmer "Punkte" gutgeschrieben, die für jeden Teilnehmer auf einem persönliches Prepaid-Bonusprogramm Konto ("Punktekonto"), gesammelt werden. Je EURO 1,00 Aufladung der Prepaid-Karte wird dem Punktekonto ein Punkt gutgeschrieben. Ein Punkt hat einen Gegenwert von EURO 0,01.

3. Punktekonto und Verfall von Punkten

3.1 Der Teilnehmer kann jederzeit nach entsprechender Legitimation unter www.eplus.de seinen aktuellen Kontostand abfragen. Die Angabe des Guthabenkontostandes ist unverbindlich und begründet keinen selbständigen Anspruch des Teilnehmers auf EPS-Leistungen in entsprechender Höhe.

3.2 Einwendungen gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Punktekontos hat der Teilnehmer binnen einer Frist von zwei Wochen nach Abruf des Kontostandes schriftlich per geltend zu machen.

3.3 Die jeweils auf dem Punktekonto gesammelten Punkte müssen innerhalb eines bestimmten Zeitraumes verbraucht werden, da sie ansonsten verfallen und dann auch durch nachfolgende Ansammlungen nicht wiederhergestellt werden können. Werden Punkte nicht eingelöst, verfallen diese 24 Monaten ab Gutschrift oder wenn das Guthaben der Prepaid-Karte verfällt. Ferner verfallen die Punkte im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund.

3.4 Gutgeschriebene Punkte können storniert werden, wenn wesentliche Vertragspflichten verletzt werden, eine Fehlbuchung vorliegt, wenn Aufladungen der Prepaid-Karte zurückgezogen werden oder wenn ein Mißbrauch vorliegt.

3.5 Der Teilnehmer kann die auf seinem Punktekonto gesammelten Punkte gegen verschiedene "Leistungen" einlösen, vgl. Ziffer 4. Die Leistungen sind auf www.eplus.de unter Angabe der für die Bestellung notwendigen Anzahl von Punkten dargestellt. Verfügt der Teilnehmer über die ausreichende Anzahl an Punkten, wird ihm die Leistung zu dem jeweils ausgelobten Zeitpunkt zur Verfügung gestellt. Dem Teilnehmer werden gleichzeitig die für die Leistung notwendigen Punkte von seinem Punktekonto abgebogen. Reicht der Punktestand des Teilnehmers nicht zum Bezug der angeforderten Leistung aus, wird der Teilnehmer darauf hingewiesen und die Prämie wird nicht zur Verfügung gestellt.

3.6 Bei einem Wechsel in einen E-Plus Mobilfunk-Laufzeitvertrag können die Punkte nicht übertragen bzw. gutgeschrieben werden. Die Punkte müssen vor dem Wechsel eingelöst werden. Werden die angesammelten Punkte vor dem Wechsel nicht eingelöst, verfallen die Punkte ersatzlos.

3.7 Punkte sind nicht an Dritte, auch nicht im Falle einer Vertragsübernahme, übertragbar.

4. Punkte einlösen

4.1 Die Einlösung der Punkte kann durch Umwandlung in ein Guthaben, das dem Prepaid-Guthabenkonto gutgeschrieben wird, vgl. Ziffer 4.2, erfolgen. Die Einlösung der Punkte erfolgt nach dem jeweiligen Gutschriftenzeitpunkt, d.h. die zuerst erworbenen Punkte werden zuerst eingelöst. Die Einlösung der Punkte kann über das Internet, schriftlich oder telefonisch über die Kundenhotline 1150 (Preis je nach gewähltem Gesprächstarif zwischen EURO 0,49/Minute und EURO 1,25/Minute) beauftragt werden. Weitere Konditionen, können online unter www.eplus.de abgefragt werden.

4.2 Die Punkte können ab einem Mindestpunktestand von 250 Punkten, in Form von Prepaid- Guthaben (EURO 2,50) eingelöst werden. Die Gutschrift erfolgt auf das Prepaid-Guthabenkonto. Die Gutschrift ist nur auf das Guthabenkonto der Prepaid-Mobilfunkrufnummer möglich, die für das Prepaid-Bonusprogramm angemeldet ist.

5. Kündigung, Beendigung Prepaid-Bonusprogramm

5.1 Eine Kündigung des Prepaid-Bonusprogramm ist jederzeit ohne Einhaltung einer Frist möglich. Werden die angesammelten Punkte vor Wirksamkeit der Kündigung nicht eingelöst, verfallen die Punkte mit der Kündigung ersatzlos.

5.2 Eine Kündigung des Prepaid-Bonusprogramm durch E-Plus erfolgt stets unter Wahrung einer angemessenen Kündigungsfrist. Mindestens beachtet EPS dabei eine Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende.

5.3 Das Recht zur fristlosen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Teilnehmer nach Mahnung fortgesetzt diesen Teilnahmebedingungen zuwiderhandelt oder das Prepaid-Bonusprogramm missbraucht.

5.4 E-Plus behält sich das Recht vor, das Prepaid-Bonusprogramm jederzeit ohne Angabe von Gründen zu beenden oder durch ein anderes Programm zu ersetzen.

6. Änderung der Teilnahmebedingungen

EPS behält sich vor, diese Teilnahmebedingungen zu ändern. Bei für den Teilnehmer nachteiligen Änderungen finden die neuen Teilnehmerbedingungen jedoch erst Anwendung, wenn EPS den Teilnehmer von der Änderung in Kenntnis setzt und der Teilnehmer nicht innerhalb eines Monats nach dem Zugang der Änderung gegenüber EPS Widerspruch erhebt. Die Inkenntnissetzung kann auch durch gesonderten Hinweis auf der Webseite www.eplus.de erfolgen. Eine Änderung gilt darüber hinaus als vom Teilnehmer genehmigt, wenn er nach Ablauf eines Monats nach Mitteilung der Änderung weiterhin Punkte sammelt. Akzeptiert der Teilnehmer die neuen Teilnehmerbedingungen gemäß dem Vorstehenden nicht, gilt dies als Kündigung des Prepaid-Bonusprogramm durch den Teilnehmer.

7. Haftung

7.1 Für die Haftung von EPS ist zu unterscheiden zwischen der Haftung nach dem Telekommunikationsgesetz einerseits und Vertragsverletzungen andererseits. In dieser Ziffer ist die Haftung nach Telekommunikationsgesetz geregelt.

7.2 Für Vermögensschäden, die von EPS, ihren gesetzlichen Vertretern und/oder ihren Erfüllungsgehilfen fahrlässig verursacht werden, haftet EPS gegenüber ihren Kunden nach Maßgabe von § 44a TKG. Das bedeutet, die Haftung von EPS ist in diesen Fällen auf höchstens EURO 12.500,00 je Kunde begrenzt, wenn es sich bei dem Kunden um eine juristische oder natürliche Person handelt, die weder öffentliche Telekommunikationsnetze betreibt noch Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit erbringt (so genannte "Endnutzer"). Entsteht die Schadenersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches Schaden verursachendes Ereignis gegenüber mehreren Endnutzern und beruht dies nicht auf Vorsatz, so ist die Schadenersatzpflicht unbeschadet der Begrenzung in Satz 2 in der Summe auf höchstens EURO 10 Millionen begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadenersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadenersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbegrenzung nach den Sätzen 2 bis 4 gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadenersatz entsteht.

7.3 In allen anderen Fällen bestimmt sich die Haftung von EPS für sich, ihre gesetzlichen Vertreter und ihre Erfüllungsgehilfen nach den folgenden Regelungen:

- a. EPS haftet für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden, unbegrenzt. Ebenso haftet EPS unbegrenzt für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- b. Liegen die unter a) genannten Voraussetzungen nicht vor, haftet EPS - gleich aus welchem Rechtsgrund - nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) schuldhaft verletzt wird. In diesen Fällen ist die Haftung von EPS auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden beschränkt. Als Kardinalpflichten gelten solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Es handelt sich somit um Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährden würde.
- c. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und wegen des Fehlens einer garantierten Beschaffenheit oder einer zugesicherten Eigenschaft der von EPS zu erbringenden Leistungen. Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von EPS.

Haftung für Vertragsverletzungen im übrigen

8.1 Außerhalb des Anwendungsbereichs von Ziffer 7 richtet sich die Haftung nach den folgenden Bestimmungen:

8.2 Die Haftung von E-Plus für sich, ihre gesetzlichen Vertreter und ihre Erfüllungsgehilfen bestimmt sich nach den folgenden Regelungen:

8.2.1 E-Plus haftet für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden, unbegrenzt. Ebenso haftet E-Plus unbegrenzt für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

8.2.2 Liegen die in Ziffer 8.2.1 genannten Voraussetzungen nicht vor, haftet E-Plus - gleich aus welchem Rechtsgrund - nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) schuldhaft verletzt wird. In diesen Fällen ist die Haftung von E-Plus auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden beschränkt. Als Kardinalpflichten gelten solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Es handelt sich somit um Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährden würde.

8.2.3 Der vertragstypisch vorhersehbare Schaden, der nach Ziffer 8.2.2 zu ersetzen ist, beträgt höchstens EURO 12.500,00 und gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten zehn Millionen EURO (EURO 10.000.000,00) je schadenverursachendes Ereignis.

8.2.4 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und wegen des Fehlens einer garantierten Beschaffenheit oder einer zugesicherten Eigenschaft des Vertragsgegenstandes. Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von E-Plus.

8.3 Der Kunde ist verpflichtet, nach seinem eigenen Sicherheitsbedürfnis Sicherungs-Kopien der Daten zu erstellen und aufzubewahren, die der Kunde bei EPS gespeichert oder dort verarbeitet hat oder/ und von E-Mails, die der Kunde über das Kommunikationsnetz von EPS empfangen oder verschickt hat. Für den Verlust von Daten und/oder Programmen haftet EPS insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass es der Kunde unterlassen hat, Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verloren gegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

Potsdam, November 2008

E-Plus Service GmbH & Co. KG

Edison-Allee 1

D-14473 Potsdam

Postfach

D-14425 Potsdam

Potsdam (AG Potsdam, HRA 2809 P);

Persönlich haftender Gesellschafter:

E-Plus Mobilfunk Geschäftsführungs GmbH, Düsseldorf (AG Düsseldorf, HRB 39109),

Geschäftsführer: Thorsten Dirks (Vorsitzender)

Aufsichtsratsvorsitzender: Stan Miller